

Beseitigung von Gefahren für Fußgänger*innen auf dem Überweg des Pilot-Radlschnellwegs

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02379 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00601

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02379

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg vom 23.06.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02379 beschlossen. Nachstehend die Empfehlung im Wortlaut:

Das Pilotprojekt Radlschnellweg Nymphenburg – Biedersteiner Kanal führt als Canalettostraße an der Wohnanlage Mehrgenerationenhaus und der Kita Reinmarplatz vorbei.

Bereits 2019 wurde mit einem ersten Antrag an den Bezirksausschuss auf Gefahrensituationen an dem vorbeiführenden Stück Fahrradstraße und dem Überweg Dantestraße / Waisenhausstraße hingewiesen. Dabei wurden auch umfangreiche Überlegungen zu einer Verbesserung vorgestellt.

*Es gab Begehungen und auch Anträge von anderen Ebenen. 2021 wurde auf der Bürgerversammlung wieder die Situation, die am Überweg durch Einschränkungen für den Autoverkehr etwas verbessert wurde, jedoch nicht für die Fußgänger sowohl in der Canalettostraße als auch am Überweg, noch mal vorgestellt und um Änderung gebeten. Ein von der Stadt beauftragtes Gutachten griff die Überlegungen von 2019 als sehr gute Möglichkeit auf. Bis heute ist nichts weiter dazu geschehen. Nach 5 Jahren erwarten wir jetzt eine zügige Beseitigung der offensichtlichen Gefahren für Fußgänger*innen.*

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Gemeinsamer Geh- und Radweg zwischen Canalettostraße und Waisenhausstraße

Es handelt sich hierbei um den östlichen Abschnitt der Canalettostraße zwischen dem Knotenpunkt Ponzonestraße / Canalettostraße im Westen und Dantestraße/Waisenhausstraße im Osten. Der Weg ist als gemeinsamer Geh- und Radweg in beide Fahrrichtungen ausgewiesen. Der beschriebene Streckenabschnitt ist Bestandteil der Pilotroute des Streckenzugs Nymphenburg – Olympiapark – U-Bahnhof Petuelring.

Die Strecke wird als IR III - Radvorrangroute geplant. Zudem ist der Streckenabschnitt auch auf dem Radnetz ausgeschildert. Daher sind die Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV) zu beachten.

Die östliche Canalettostraße wird gemäß der Verkehrsdatenzählung vom 02.06.2022 durch den Radverkehr gut benutzt. In der morgendlichen Spitzenstunde (07:15 bis 08:15 Uhr) fuhrten 501 Radfahrende und in der abendlichen Spitzenstunden (16:30 bis 17:30 Uhr) fuhrten 341 Radfahrende auf diesem Weg. Insgesamt benutzten am Tag der Verkehrszählung 3448 Radfahrende (Tageswert hochgerechnet) die Verbindung.

Die östliche Canalettostraße hat eine befestigte Breite von 2,50 m bis 2,80 m. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg sollte gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA, Ausgabe 2010) eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Nach den einschlägigen Hinweise für Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV) sind für gemeinsame Geh- und Radwege mit Zweirichtungsradverkehr für Radvorrangrouten innerorts 4,00 m Breite, mindestens jedoch 3,00 m anzusetzen.

Entsprechend des Schlussberichts zur Evaluation über die Pilotrouten weist die östliche Canalettostraße unter Berücksichtigung ihrer Netzfunktion und hohen Nutzung eine unzureichende Breite auf. Eine Umgestaltung ist im Interesse des Fuß- und Radverkehrs wünschenswert, um Konflikte und Sicherheitsrisiken zu minimieren.

Eine Trennung der beiden Verkehrsarten ist indes aufgrund der vorliegenden Breiten nicht möglich. Sofern eine Aufweitung des Weges auf ganzer Strecke dem Straßenbaulastträger nicht möglich ist (**1** – Vgl. Stellungnahme des Baureferats), wird angeregt, zumindest wo möglich den Weg punktuell aufzuweiten (**2** – Vgl. Stellungnahme des Baureferats) und so Ausweichflächen zu schaffen, um die bestehenden Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr zu verringern. Wünschenswert wäre, dass zumindest im östlichen Teil, vor dem Kindertageszentrum und dem AWO-Begegnungszentrum, die neben dem Weg liegende Grünfläche zur Entlastung der beiden Verkehrsarten herangezogen wird, um die dort verstärkt zu erwartenden schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen besser zu schützen.

Dies gilt umso mehr, da für den Radverkehr keine verträgliche Alternativführung im Nähebereich besteht. Selbst bei Nutzung der parallel verlaufenden Demollstraße müsste der Radverkehr auf Höhe Böcklinstraße wieder auf den gemeinsamen Geh- und Radweg der östlichen Canalettostraße zurückgeführt werden. Die Verbindung ist jedoch eine vergleichsweise schmale Brücke, die bei Verlegung der Radvorrangroute über diese eine neue Gefahrenstelle eröffnen könnte, ohne die Situation für den Geh- und Radverkehr auf dem Großteil des gemeinsamen Geh- und Radwegs an der östlichen Canalettostraße zu verändern. Fraglich wäre auch, ob die veränderte Führung vom Radverkehr in der Praxis angenommen werden würde. Auch ein Ausschluss des Rad- oder des Fußverkehrs kommt im Hinblick auf die Bedeutung der Strecke nicht in Frage.

Im Zug der Aufweitung sollte die Auffahrt von der Canalettostraße Höhe Ponzonestraße auf den gemeinsamen Geh- und Radweg zur Schaffung günstigerer Fahrlinien aufgeweitet werden (**3** – Vgl. Stellungnahme des Baureferats).

Nach Zeichen 240 hat der Radverkehr auf gemeinsamen Geh- und Radwegen auf den Fußverkehr Rücksicht zu nehmen. Der Fußverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Erforderlichenfalls ist die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anzupassen. Aufgrund der nicht auszuschließenden Konfliktsituation wird die Straße unabhängig von sonstigen Verbesserungen für die Aufstellung des sogenannten Miteinander-Schildes berücksichtigt, welches an stark frequentierten Konfliktstellen für ein respektvolles Miteinander zwischen Rad- und Fußverkehr wirbt.

Die in diesem Zusammenhang gewünschte Einrichtung einer Zuwegung vom zur Rede stehenden Fuß- und Radweg zur Wohnanlage über die Grünfläche wurde inzwischen erstellt.

Querung Dantestraße / Waisenhausstraße

Die Stadt hat an der Querung Dantestraße / Waisenhausstraße bereits Maßnahmen ergriffen, um die Verkehrssicherheit zu verbessern. So existiert eine Querung für Rad- und Fußverkehr, die gegenüber dem motorisierten Fahrverkehr bevorrechtigt ist. Hierzu wurde ein Fußgängerüberweg und eine Radwegfurt markiert, diese wurde zusätzlich rot eingefärbt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Querungen wurde für den Fahrverkehr zusätzlich auf 10 km/h herabgesetzt, außerdem wurden „Vorfahrt Achten-Schilder“ errichtet.

Stellungnahme des Baureferats:

Zu den Punkten Verbreiterung des gemeinsamen Geh- und Radweges, auch ggf. abschnittsweise sowie Aufweiten der Auffahrt von der Canalettostraße auf Höhe der Ponzonestraße teilt das zuständige Baureferat Folgendes mit:

Zu (1) Aufweitung des gemeinsamen Geh- und Radweges auf ganzer Strecke zwischen Ponzonestraße und Dantestraße:

Eine durchgehende Verbreiterung der vorhandenen Fuß- und Radwegeverbindung ist auf Grund des schützenswerten Baumbestands nur mit großen Eingriffen in die Vegetation möglich, welche auch zu Baumfällungen führen. Inwieweit eine verkehrssicherheitsbedingte Notwendigkeit diese Eingriffe rechtfertigen würde, ist durch das Mobilitätsreferat zu beurteilen.

Zu (2) Aufweitung des gemeinsamen Geh- und Radweges punktuell im östlichen Teil auf Höhe des Altenheims und Kindertageszentrums

Eine abschnittsweise Verbreiterung des Fuß- und Radweges ist im östlichen Bereich des städtischen Flurstücks 343/20, Gemarkung Nymphenburg, bei der Kindertagesstätte und dem AWO-Begegnungszentrum außerhalb der Baumschutzbereiche grundsätzlich möglich. Hierbei ist auf die bestehende Feuerwehraufstellfläche und -zufahrt zu achten.

Grundsätzlich wäre auch eine gesonderte Wegeführung für Zufußgehende entlang der Feuerwehraufstellfläche auf städtischem Grund zwischen Dantestraße und der asphaltierten Zuwegung zur Kindertagesstätte denkbar.

Zu (3) Aufweitung der Auffahrt von der Canalettostraße in Höhe der Ponzonestraße auf den gemeinsamen Geh- und Radweg

Die Aufweitung kann vsl. mit den Anpassungen an dem gemeinsamen Geh- und Radweg durch das Baureferat umgesetzt werden.

Die erforderlichen Anpassungen an dem gemeinsamen Geh- und Radweg können nach einer verwaltungsinternen Bedarfs- und Konzeptgenehmigung des Mobilitätsreferats durch das Baureferat, abhängig von den personellen und finanziellen Ressourcen, umgesetzt werden.

Fazit:

- Derzeit ist der Abschnitt der Canalettostraße zwischen Ponzonestraße und Dantestraße als gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert, die entsprechende verkehrrechtliche Anordnung ist bereits mehrere Jahre alt. Diese wurde gemäß den damals geltenden Vorschriften und Gegebenheiten erlassen.
- Gemäß den aktuell geltenden Vorschriften und dem vorliegenden Radverkehrsaufkommen (Zählungen aus dem Jahre 2022) wäre bei Neuplanung dieser Wegebeziehung eine Trennung der Verkehrsarten erforderlich.
- Vorliegende Unfallzahlen aus den letzten fünf Jahren weisen keine Unfälle zwischen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden aus.
- Eine Verbreiterung des kompletten Abschnittes von 2,50 m auf 3,50 m würde die Fällung von mindestens 30 stattlichen Bäumen und die Rodung zahlreicher Sträucher zur Folge haben.
- Eine für den Radverkehr akzeptable alternative Routenführung liegt nicht vor.

Unter Abwägung all dieser Aspekte hält das Mobilitätsreferat folgende Lösung für einen vertretbaren Weg:

1. Der östliche Abschnitt auf Höhe des Altenheims und des Kindertageszentrums wird unter Berücksichtigung einzelner betroffener Baumschutzbereiche auf 3,50 m verbreitert.
2. Die Auffahrt auf die Fahrbahn der Canalettostraße auf Höhe der Ponzonestraße wird baulich aufgeweitet.
3. Zur bestehenden Beschilderung erfolgt die Aufstellung des sogenannten Miteinander-Schildes, welches an stark frequentierten Konfliktstellen für ein respektvolles Miteinander zwischen Rad- und Fußverkehr wirbt.

Zu den Punkten 1 und 2 erfolgt seitens des Mobilitätsreferates eine verwaltungsinterne Bedarfs- und Konzeptgenehmigung zur Umsetzung an das Baureferat.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02379 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann somit in Teilen entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferats, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Wunsch nach Beseitigung von Gefahren für Fußgänger*innen auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg in der Canalettostraße sowie am Überweg über die Dantestraße kann gemäß Vortrag in Teilen entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02379 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.142

zur weiteren Veranlassung